

Examenskurs Strafrecht – BT I (Rep²)

HS 2019

§ 5 Körperverletzungsdelikte II (Rechtfertigungsfragen)

I. Fall: Operationserweiterung

Der Arzt A führte bei der schwangeren S, wie schon bei zwei vorangehenden Geburten, einen Kaiserschnitt durch. S brachte ein gesundes Kind zur Welt. Zu Beginn der Operation stellte A Verwachsungen in der Bauchhöhle fest, die eine besondere Schnittführung erforderlich machten. Infolgedessen wäre im Fall einer erneuten Schwangerschaft die dann unvermeidliche Kaiserschnittoperation lebensgefährlich geworden. A gelangte zu der Überzeugung, daß deshalb unbedingt eine neue Schwangerschaft verhindert werden müsse und führte eine Eileiterunterbrechung durch. Eine ausdrückliche Einwilligung der S zu diesem Eingriff lag nicht vor. Vielmehr hatte sie gegenüber einer dritten Person, was dem A nicht bekannt war, wegen eines weiteren Kinderwunsches eine Sterilisation ausdrücklich abgelehnt. Tatsächlich bekam sie später ein weiteres Kind. (BGHSt 35, 246 mit Anm. *Müller-Dietz*, JuS 1989, 280; BGHSt 45, 219 = NJW 2000, 885).

II. Rechtsprechung und Literatur:

- Rechtfertigung durch elterliches Züchtigungsrecht:

Heinrich ZIS 2011, 431 (Züchtigungsrecht).

- Rechtfertigung durch Einwilligung (§ 228):

Morgenstern JZ 2017, 1146 (Unbestimmtheit?); BGH JR 1978, 518 m. Anm. *Hruschka* (Zahnextraktion); BGHSt 49, 166 mit Anm. *Hardtung* Jura 2005, 401 (Knebelung); BGHSt 58, 140 m. Anm. *Jäger* JA 2013, 634 = JZ 2013, 950 m. Anm. *Sternberg-Lieben*; BGHSt 60, 166 m. Anm. *Mitsch* NJW 2015, 1545 (Gruppenschlägerei).

- Beschneidung: LG Köln NStZ 2012, 449; *Jahn* JuS 2012, 850; *T. Walter* JZ 2012, 1110.

- Ärztlicher Heileingriff und Einwilligung des Patienten:

BGHSt 45, 219 (Sterilisation nach Kaiserschnitt); BGH JR 2004, 251 mit Anm. *Kuhlen* JR 2004, 227 (Bandscheibenvorfall); BGH NJW 2013, 1688 m. Anm. *Beckemper* NZWiSt 2013, 232 (Leberzellentransplantation); AG Moers bei *Jäger* JA 2016, 472 (hypothetische Einwilligung).